

## § 7 Unerlaubte Handlungen (Deliktsrecht)

### I. Nochmals: Der Grundtatbestand des § 823 Abs. 1 BGB

Bei einer unerlaubten Handlung i.S.d. §§ 823 ff. BGB

(1) sind stets die **Tatbestandsmäßigkeit**,

(a) also die **Verletzung eines absoluten Rechts/ Rechtsguts** gemäß § 823 Abs. 1 BGB  
[ (b) bzw. eines Schutzgesetzes nach § 823 Abs. 2 BGB ],

(2) die **Rechtswidrigkeit**,

also dass **kein Rechtfertigungsgrund** eingreift,

(3) sowie das **Verschulden**

(a) also das Vorliegen von **Vorsatz oder Fahrlässigkeit** (Schuldformen)

(b) **und** der **Schuldfähigkeit** zu prüfen,

(4) damit ein Schaden ersatzfähig ist (dazu bereits § 6 I. bis III. und § 7 I. der Vorlesung Zivilrecht I).

**Absolute Rechte/ Rechtsgüter** sind dadurch gekennzeichnet, dass ihnen eine Abwehrwirkung gegenüber jedermann zukommt sie somit von jedem verlangt werden können (sog. inter-omnes-Wirkung).

Außer den in § 823 Abs. 1 BGB **aufgezählten**

- *absoluten Rechtsgütern* (= stehen einer Person als Teil ihrer Persönlichkeit bereits mit deren Geburt zu) **Leben, Körper und Gesundheit** (= äußere und innere Integrität) sowie (Fortbewegungs-) **Freiheit**
- und dem *absoluten Recht* (= muss von einer Person zunächst erworben werden) **Eigentum**

gehören dazu auch die **sonstigen absoluten Rechte**

- etwa der **Name** (§ 12 BGB) und die **Firma** (= Handelsname eines Kaufmanns § 17 HGB)
- sowie die **gewerblichen Schutzrechte** (Patent, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marke und Urheberrecht etc.),
- und ferner auch die **Rahmenrechte** „Recht am Unternehmen“ und „Allgemeines Persönlichkeitsrecht“, denn diese wirken allesamt ebenfalls gegenüber jedermann!

## II. Ergänzende Probleme zum Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB

### 1. Die sog. Rahmenrechte

Die **Rechtswidrigkeit** ist **i.d.R.** schon durch das Vorliegen der Tatbestandsmäßigkeit **indiziert**,

- Ausführungen zu Rechtfertigungsgründen sind daher nur ausnahmsweise und nur bei besonderen Anhaltspunkten zu machen.
- **Anders** jedoch bei den **Rahmenrechten „Recht am Unternehmen“ und „Allgemeines Persönlichkeitsrecht“**. Diese sind sonstige absolute Rechte i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB mit sog. **„offenen Tatbeständen“**, bei denen keine klare Trennung möglich ist. Der Tatbestand liegt also nicht fest, sondern wird durch die Rechtswidrigkeit begrenzt, die im jeweiligen Einzelfall positiv festgestellt werden muss. Dazu hat eine umfassende Güter- und Interessenabwägung stattzufinden.

Diese Rahmenrechte sind aber nur subsidiäre Auffangtatbestände, die lediglich dann zur Anwendung gelangen, wenn keine andere Verletzung eines sonstigen absoluten Rechts in Betracht kommt.

#### **Beispiel:**

Wer die Schaufensterscheibe eines Unternehmens einwirft, begeht damit zwar einen betriebsbezogenen Eingriff. Eines Rückgriffs auf das Rahmenrecht des Rechts am Unternehmen bedarf es dann jedoch nicht, weil der Unternehmer durch § 823 Abs. 1 BGB (Eigentumsverletzung) hinreichend geschützt ist.

#### **a) Das Recht am Unternehmen**

früher auch (enger), das „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“

wurde von der Rechtsprechung insbesondere auf Grund der Berufs- und Gewerbefreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) als sonstiges absolutes Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB entwickelt.

Geschützt ist dabei alles, was den wirtschaftlichen Wert eines **Unternehmens in seiner Gesamtheit** ausmacht

- also der Bestand (Anlage- und Umlaufvermögen in Form unbeweglicher und beweglicher Sachen sowie nicht-körperlicher Gegenstände, also Rechte und Forderungen)
- know-how/ good-will
- „guter“ Name/ Firma
- Tätigkeitsbereich und Kundenstamm
- sowie ungehindertes Auftreten nach außen etc.

Der Gewerbebetrieb oder die selbstständige berufliche Tätigkeit muss dabei bereits eingerichtet sein und ausgeübt werden, so dass unverwirklichte Vorhaben/ bloße Planungen nicht geschützt werden.

Um den damit dennoch sehr weiten Anwendungsbereich einzugrenzen, besteht der **Schutz nur bei betriebsbezogenen Eingriffen** (die unmittelbar „gegen“ das Unternehmen als Zielobjekt gerichtet sind) wie etwa bei

- unberechtigten Schutzrechtsverwarnungen, z.B. wegen eines nur angeblichen Patents oder Gebrauchsmusters,
- unberechtigten Boykottaufrufen und -maßnahmen sowie Blockaden
- oder geschäftsschädigenden Äußerungen.

Dabei ist notwendig, dass der Eingriff über eine bloße Belästigung oder übliche Beeinträchtigung hinausgeht sowie auch nicht als zulässige Grundrechtsbetätigung eines anderen zu dulden ist und er sich deshalb als rechtswidrig erweist.

Insbesondere rechtmäßige Konkurrenz durch Mitbewerber oder ein rechtmäßiger Streik der Arbeitnehmerschaft begründen daher keinen Schutz.

Das Recht am Unternehmen ist als Rahmenrecht wie gesagt **dabei stets subsidiär**, kommt also nur nachrangig in Betracht, sofern keine Verletzung eines anderen absoluten Rechts einschlägig ist.

## **b) Allgemeines Persönlichkeitsrecht**

wird von der Rechtsprechung insbesondere **auf Grund der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)** ebenfalls als sonstiges absolutes Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB anerkannt.

Es dient dem gesamten Schutz einer Person vor Eingriffen in ihren Lebens- und Freiheitsbereich und gewährt damit ein umfassendes Recht auf Achtung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, **denn ein Mensch ist stets mehr als nur die Summe seiner Rechte**

- **über die gesetzlich normierten Persönlichkeitsrechte** wie etwa
  - o das Namensrecht (§ 12 BGB),
  - o das Recht auf Achtung der Ehre (§§ 185 ff. StGB),
  - o das Recht am eigenen Bild (§ 22 ff. KunstUrhG)
  - o oder das Urheberpersönlichkeitsrecht (UrhG) **hinaus**
- wurden daher im Laufe der Zeit und werden immer wieder **weitere Bereiche nicht geregelten Persönlichkeitsschutzes anerkannt**, wie etwa
  - o das Recht am **gesprochenen Wort**,
  - o das Recht auf **informationelle Selbstbestimmung**
  - o oder das Recht auf **Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme**
  - o etc.

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht bildet dabei die Gesamtheit sämtlicher dieser Erscheinungsformen. Es steht bereits der Leibesfrucht zu und besteht als postmortaler Schutz

des Andenkens an Verstorbene bis etwa 30 Jahre nach deren Tod fort („Mephisto“, siehe schon § 12 I. der Vorlesung Zivilrecht I).

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die Persönlichkeit dabei in sämtlichen Erscheinungsformen. Die Rechtsprechung unterscheidet dazu jedoch **verschiedene Stufen**, deren **Schutz unterschiedlich stark** ausgeprägt ist und gewährt wird:

- Die **Intimsphäre** ist **absolut geschützt** und ein Eingriff daher stets rechtswidrig. Deshalb darf z.B. die in Tagebuchaufzeichnungen verkörperte innere Gedanken- und Gefühlswelt nie verwertet werden.
- Die etwas aufgelockertere **Privatsphäre** (etwa das Familienleben) ist dagegen **nur grundsätzlich dem Betroffenen vorbehalten**,
  - denn der Eingreifende kann sich hier u.U. auf eine Rechtfertigung berufen, was etwa bei der Pressefreiheit und der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film (Art. 5 Abs. 1 GG) beim Informationsinteresse über sog. Personen der Zeitgeschichte wie Politikern der Fall sein kann (Fall der Exministerpräsidentin nach vierfach gescheiterter Wiederwahl beim anschließenden „Frustshopping“),
  - aber bei sonstigen Prominenten bislang regelmäßig verneint wird („Was ist los auf Mallorca?“: Fall der Fernsehjournalistin und Extagegesschausprecherin beim Einkaufen mit ihrer Putzfrau).
- Und bei der **Öffentlichkeitssphäre** (z.T. auch Sozialsphäre), also dem Bereich, in dem sich der Betreffende bewusst der Allgemeinheit zuwendet (z.B. eine Ansprache hält oder für ein Pressefoto posiert), sind **Eingriffe grundsätzlich gestattet** und nur im Einzelfall ausgeschlossen, wenn die Schwere des Eingriffs und die Nachteile für den Betroffenen ausnahmsweise das Motiv und den Zweck des Eingreifenden überwiegen.

Rechtsfolgen einer rechtswidrigen Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind

- **bei Verschulden**, also vorsätzlichen oder fahrlässigen Eingriffen
  - Ersatz des materiellen Schadens (§§ 823, 249, 252 BGB), z.B. Verdienstaufschlag nach Rufschädigung.
  - darüber hinaus gewährt die Rechtsprechung bei schweren Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, die nicht auf andere Weise wieder gut zu machen sind, auch Ersatz immaterieller Schäden, also Schmerzensgeld (§§ 823, 253 BGB – dazu noch unter § 8 II. der Gliederung)
- sowie **verschuldensunabhängig**
  - Beseitigung und Unterlassung der Beeinträchtigung analog § 1004 BGB
  - und ggf. ein Bereicherungsausgleich nach §§ 812 ff. BGB, wenn der andere durch den Eingriff Vorteile gezogen hat.

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht dient dabei **ebenfalls nur** als **Auffangtatbestand**. Ein spezieller Persönlichkeitsschutz wegen Verletzung eines anderen absoluten Rechts ist also stets vorrangig und somit besteht für die Anwendung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts dann auch kein Bedarf mehr.

## 2. Verkehrssicherungspflichten

Wer einen anderen rechtswidrig und schuldhaft verletzt, ist diesem nach §§ 823 ff. BGB zu Schadensersatz verpflichtet.

Eine **Verletzung** kann dabei **durch** ein aktives Handeln, aber auch in Form des **Unterlassens** einer rechtlich gebotenen Handlung erfolgen. Letzteres allerdings nur dann, **wenn**

- nach dem **Gesetz**,
- aus einer rechtsgeschäftlichen **Abrede**
- **oder** einem vorausgegangenem erlaubten, aber gefährlichen Tun (sog. **Ingerenz**) eine **Pflicht zum Handeln besteht**.

### **Beispiele:**

(1) Die Pflicht nach § 32 Abs. 1 StVO, eine (etwa von einem Landwirt nach der Feldarbeit) verunreinigte Straße wieder zu säubern.

(2) Die Pflicht des Bademeisters, Schwimmbadgäste vor dem Ertrinken zu retten.

(3) Die Pflicht, wenn eine verschmutzte Fahrbahn mit Wasser gesäubert wurde, dann auch dafür Sorge zu tragen, dass sich bei fallenden Temperaturen kein Glatteis bildet.

Die Rechtsprechung hat anerkannt, dass das Unterlassen solcher Verkehrssicherungsmaßnahmen zu Schadensersatzverpflichtungen wegen unerlaubter Handlung nach §§ 823 ff. BGB führen kann. Derjenige, der eine **Gefahrenquelle** schafft oder unterhält, hat daher die **Pflicht**, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um **Schäden** anderer **zu vermeiden**. Dabei gilt der Grundsatz, je größer das Gefahrenpotential, desto hochwertiger müssen auch die Sicherungsmaßnahmen sein:

- Gegenüber einem Dieb oder Schwarzfahrer bestehen also grundsätzlich überhaupt keine Verkehrssicherungspflichten.
- Das Gleiche gilt bei einem Herren, der auf Damen-Aborte zu Schaden kommt, da er dort „nichts zu suchen“ hat. Hinweise wie „Unbefugten ist der Zutritt verboten“ schließen daher eine Verkehrssicherungspflicht und somit eine Haftung gegenüber zuwider handelnden Personen grundsätzlich aus.
- Kommt indes eine Gefährdung von Kindern in Betracht, müssen deren besondere Neugier und ihr geringes Gefahrerkennungsvermögen (ggf. noch des Lesens unkundig) besonders berücksichtigt werden.

### III. Sondertatbestände des Deliktsrechts

#### 1. Haftung des Aufsichtspflichtigen § 832 BGB

Eine Haftungsanspruchnahme von Minderjährigen etwa nach § 823 BGB scheidet oftmals wegen Schuldunfähigkeit nach § 828 Abs. 1 und 3 BGB aus (dazu bereits § 6 III. 1. und § 12 III. der Vorlesung Zivilrecht I).

##### **Beispiel:**

Ein Sechsjähriger fährt mit seinem Dreirad gegen den neuen Mercedes des Nachbarn.

Eine andere Frage ist, ob stattdessen oder daneben eine Haftung der Aufsichtspflichtigen wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht in Betracht kommt:

##### *§ 832 BGB: Haftung des Aufsichtspflichtigen*

*(1) <sup>1</sup> Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.*

*<sup>2</sup> Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.*

*(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.*

Es handelt sich **wie** bei der **deliktischen Haftung des Geschäftsherrn für einen Verrichtungsgehilfen** [ § 831 Abs. 1 S. 2 BGB – dazu bereits § 5 II. 3. b) der Gliederung ] **ebenfalls** um eine **Haftung für vermutetes Verschulden**. Zugunsten des Rechtsverkehrs wird dabei die **Beweislastumkehr** aufgestellt,

- dass (grundsätzlich) davon **ausgegangen** werden kann, dass den Aufsichtspflichtigen ein **Verschulden** trifft und er **deshalb** zu **Schadenersatz** verpflichtet ist,
- denn **nur, wenn er nachweist**, dass er die erforderliche **Sorgfalt beachtet** hat, **haftet der Aufsichtspflichtige dem Dritten** daher (ausnahmsweise) **nicht** nach § 832 Abs. 1 S. 1 BGB.

Die Aufsichtspflicht der Eltern (bei Kindern) oder sonst Verantwortlichen (bei Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands bedürftig sind) bestimmt sich dabei nach dem „vernünftigen und gebotenen Maß“. Die Anforderungen an Belehrung und Überwachung/ Kontrolle dürfen dabei aber nicht überspannt werden und müssen sich daher am Alter, dem Verständnis und dem in der konkreten Situation in Betracht kommenden Gefahrenpotential orientieren.

Die Aufsichtspflicht der Lehrer über die Schüler (auch für volljährige!) im Unterricht und bei anderen schulischen Angelegenheiten wird aus dem dort gebotenen Schutz von Minderjährigen als Ersatz für die (zeitweise nicht verfügbare) elterliche Aufsichtspflicht oder über vertragliche Übernahme der Aufsichtsführung (§ 832 Abs. 2 BGB) oder mittels

öffentlich-rechtlicher Fürsorgepflicht kraft den Schulgesetzen und dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen begründet.

## 2. Tierhalterhaftung § 833 BGB

Tierisches Verhalten ist unberechenbar (ist Standardantwort eines Hundehalters: „Waldi beißt nicht!“, tut er es dann aber ausnahmsweise doch.).

Daher ordnet das Gesetz bei einer durch ein Tier verursachten Schädigung die sog. Tierhalterhaftung an:

### *§ 833 BGB: Haftung des Tierhalters*

<sup>1</sup> *Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.*

<sup>2</sup> *Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.*

Das Gleiche gilt nach § 834 BGB für denjenigen, der die Führung der Aufsicht über ein Tier durch Vertrag übernimmt.

Dabei sind jeweils zwei Fälle zu unterscheiden:

- Für ein sog. **Luxustier** haftet der Tierhalter bzw. Aufsichtsführende nach **§ 833 S. 1 BGB** stets, also **auch ohne Verschulden** (sog. **Gefährdungshaftung**, dazu sogleich unter IV.).
- Anders bei einem **Haustier**. Das sind entgegen der Umgangssprache juristisch nur solche Tiere, die dem Beruf oder der Erwerbstätigkeit dienen (einschließlich eines Blindenhunds!). Für diese ordnet **§ 833 S. 2 BGB** eine **Haftung für vermutetes Verschulden** an:
  - o Es wird also (grundsätzlich) davon **ausgegangen**, dass den Tierhalter/ Aufsichtsführenden ein **Verschulden** trifft **und** er **deshalb** zu **Schadenersatz** verpflichtet ist,
  - o und **nur, wenn** er **nachweist**, dass er die erforderliche **Sorgfalt beachtet** hat, **haftet der Tierhalter/ Aufsichtsführende dem Dritten** daher (ausnahmsweise) **nicht** nach § 833 bzw. § 834 BGB.

## IV. Gefährdungshaftung

Aus der Innehabung oder Vorteilsziehung einer gefährlichen Sache resultieren regelmäßig auch besondere Gefahren für andere.

Obgleich geringe Ursachen dabei zu erheblichen Folgen („Fukushima“) führen können, kann dennoch nicht alles verboten werden, was verboten werden müsste.

Das Gesetz versucht den Ausgleich vielmehr dadurch,

- dass derjenige, der den Nutzen aus einem erlaubten, aber gefährlichen Tun zieht,
- dann auch **unabhängig von einem Verschulden** für alle Schäden einstehen soll, die sich daraus ergeben: Wem die Vorteile gebühren, der soll auch die Nachteile tragen!

Gefährdungshaftung ist also eine (bedingungslose) deliktische Haftung ohne Verschulden. Sie muss daher insbesondere von der Haftung für vermutetes Verschulden (mit Exculpationsmöglichkeit) unterschieden werden.

Fälle dieser verschuldensunabhängigen **Gefährdungshaftung** sind etwa

- die Haftung für ein **Luxustier** gemäß § 833 S. 1 BGB  
(beachte nochmals: bei einem Haustier wird dagegen nach § 833 S. 2 BGB für vermutetes Verschulden mit Exculpationsmöglichkeit gehaftet und die Ersatzpflicht des Halters oder Aufsehers ist daher ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch sein Verschulden verursacht wurde – dazu bereits oben III. 2.)
- **und** die Haftung des **Warenherstellers** nach § 1 ProdHaftG für Schäden, die durch **fehlerhafte Produkte** entweder an **Personen oder anderen Sachen** entstehen
- **sowie ferner** die Haftung des pharmazeutischen Unternehmers nach § 84 ArzneimittelG
- die Haftung des Halters eines Kraftfahrzeugs gemäß § 7 Abs. 1 StVG  
(beachte auch hier: der „Führer“ eines Kraftfahrzeugs haftet nach § 18 Abs. 1 StVG dagegen für vermutetes Verschulden mit Exculpationsmöglichkeit, denn die Ersatzpflicht des „Führers“ ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch sein Verschulden verursacht wurde)
- die Haftung des Halters oder Benutzers eines Luftfahrzeugs für Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden nach § 33 LuftverkehrsG,  
sowie die Haftung des Halters eines Luftfahrzeugs gegenüber Fluggästen und für das aufgegebene Gepäck nach §§ 44 ff. LuftverkehrsG
- die Haftung eines Bahnbetriebsunternehmers und des Inhabers einer Energieanlage nach §§ 1 und 2 HaftpflichtG
- die Haftung des Inhabers einer Kernanlage nach § 25 AtomG
- und die Haftung der Inhaber bestimmter sonstiger Anlagen nach §§ 1 und 2 UmwelthaftungsG.

Diese Ansprüche aus Gefährdungshaftung stehen Geschädigten im Wege der Anspruchskonkurrenz unabhängig von und neben weiteren gesetzlichen (z.B. aus unerlaubter Handlung) und vertraglichen Ansprüchen (etwa wegen Pflichtverletzung) zu.



## V. Die Verantwortlichkeit mehrerer Schädiger

### 1. Exkurs: Das Wesen der gesamtschuldnerischen Haftung im Außenverhältnis § 421 BGB

#### § 420 BGB: Teilbare Leistung

*Schulden mehrere eine teilbare Leistung oder haben mehrere eine teilbare Leistung zu fordern, so ist im Zweifel jeder Schuldner nur zu einem gleichen Anteil verpflichtet, jeder Gläubiger nur zu einem gleichen Anteil berechtigt.*

#### § 421 BGB: Gesamtschuldner

<sup>1</sup>*Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern.*

<sup>2</sup>*Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.*

#### § 427 BGB: Gemeinschaftliche vertragliche Verpflichtung

*Verpflichten sich mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung, so haften sie im Zweifel als Gesamtschuldner.*

Schulden mehrere eine teilbare Leistung (sog. **Teilschuld**) oder haben mehrere eine solche zu fordern (sog. **Teilgläubiger**), ist gemäß **§ 420 BGB** grundsätzlich **jeder** Schuldner nur zu einem **gleichen Anteil** verpflichtet und jeder Gläubiger nur zu einem gleichen Anteil berechtigt.

Eine solche Teilbarkeit ist insbesondere bei der Leistung von Geld oder anderen vertretbaren Sachen (§ 91 BGB) anzunehmen.

#### **Beispiele:**

(1) Hat Gläubiger G eine Forderung von 300,- € gegen A, B und C, kann er von jedem 100,- € verlangen.

(2) Können Gläubiger G<sub>1</sub> und G<sub>2</sub> von D zwei Zentner Kartoffeln verlangen, kann G<sub>1</sub> einen und G<sub>2</sub> den anderen Zentner verlangen.

Schulden **aber** mehrere eine teilbare Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung insgesamt nur einmal zu fordern berechtigt ist (sog. **Gesamtschuld** oder gemeinschaftliche Schuld), so kann der Gläubiger nach **§ 421 S. 1 BGB nach** seinem **Belieben** von jedem die Leistung ganz oder zum Teil fordern.

#### **Beispiel:**

Hat Gläubiger G eine Forderung von 300,- € gegen die Gesamtschuldner X, Y und Z, kann er von X 300,- € verlangen/ oder von Y und Z jeweils 150,- € usw.

Eine solche Gesamtschuld kann dabei **entweder**

- **gesetzlich angeordnet**
- **oder vereinbart** sein.

Verpflichten sich mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung, so haften sie nach § 427 BGB im Zweifel als Gesamtschuldner. Bei **vertraglichen Schulden** wird der Grundsatz der Teilschuld nach § 420 BGB also erheblich eingeschränkt und daher **regelmäßig** von einer **Gesamtschuld** auszugehen.

## **2. Gesamtschuldnerische Haftung im Außenverhältnis bei der unerlaubten Handlung nach § 830 und § 840 Abs. 1 BGB**

*§ 830 BGB: Mittäter und Beteiligte*

(1) <sup>1</sup>*Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich.*

<sup>2</sup>*Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.*

(2) *Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich.*

*§ 840 BGB: Haftung mehrerer*

(1) *Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.*

(2) und (3) ...

Die Regeln der Gesamtschuld (§§ 421 bis 427 und 431 BGB) stehen im Allgemeinen Teil des Schuldrechts (§§ 241 bis 432 BGB).

Sie finden daher auf alle rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen sowie gesetzlichen Schuldverhältnisse des Zweiten Buchs (Schuldrecht, §§ 241 bis 853 BGB) Anwendung, bei denen eine Gesamtschuld gesetzlich bestimmt oder vereinbart ist.

So wird etwa im Besonderen Teil des Schuldrechts (§§ 433 bis 853 BGB) eine gesamtschuldnerische Haftung bei einer unerlaubten Handlung (§§ 823 bis 853 BGB) in den Fällen

- der **gemeinschaftlichen Begehung § 830 Abs. 1 S. 1 BGB**,
- der **Anstiftung § 830 Abs. 2 1. Alt. BGB**,
- der **Beihilfe § 830 Abs. 2 2. Alt. BGB**
- sowie der **Beteiligung § 830 Abs. 1 S. 2 BGB**
- **und** für die fahrlässige **Nebentäterschaft § 840 Abs. 1 BGB** angeordnet.

Dem Geschädigten haften dann der/ oder die Täter und ebenso Anstifter, Gehilfen sowie sich Beteiligende als Gesamtschuldner. Er kann daher von jedem die gesamte Leistung oder einen Teil davon fordern.

Bei einer **gemeinschaftlichen Begehung** begehen mehrere durch ein bewusstes und gewolltes vorsätzliches Zusammenwirken durch etwa gleichwertige Tatbeiträge eine unerlaubte Handlung (sog. **Mittäter**).

Davon ist die **Nebentäterschaft** zu unterscheiden, bei der die Täter vorsätzlich, aber nicht im Zusammenwirken handeln/ oder einer der Beteiligten vorsätzlich und ein anderer fahrlässig handelt/ oder die Beteiligten insgesamt nur fahrlässig handeln und dadurch einen Erfolg herbeiführen.

**Anstiftung** ist gegeben, wenn der **Tatentschluss** eines anderen zu dessen unerlaubter Handlung hervorgerufen wurde.

**Beihilfe** liegt vor, wenn die unerlaubte Handlung eines anderen durch **Tat oder Rat** (also untergeordnete Tatbeiträge) gefördert wird.

Bei einer **Beteiligung** lässt sich nicht ermitteln, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat. Dann wird **trotz Urheberzweifeln** an der Täterschaft **oder** zumindest trotz **Anteilszweifeln** für den auch von anderen verursachten Schaden eine besondere Verantwortlichkeit auf Grund der Gefährlichkeit begründet („Wirtshausschlägerei“).

### 3. Ausgleichsansprüche der Gesamtschuldner im Innenverhältnis nach § 426 BGB

*§ 426 BGB: Ausgleichungspflicht, Forderungsübergang*

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtschuldner sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

<sup>2</sup>Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen.

(2) <sup>1</sup>Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleich verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über.

<sup>2</sup>...

Bei der gesamtschuldnerischen Haftung

- ist das **Außenverhältnis** (gegenüber dem Gläubiger) nach **§ 421 BGB** (dazu oben 1.)
- und das **Innenverhältnis** (zwischen den Gesamtschuldnern) gemäß **§ 426 BGB** zu unterscheiden.

Gemäß **§ 426 Abs. 1 S. 1 BGB** sind Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander **grundsätzlich zu gleichen Anteilen** verpflichtet, **wenn nicht ein abweichender Maßstab**

- **vereinbart** wird
- oder **gesetzlich** bestimmt ist (vgl. **etwa § 254 BGB** oder § 840 Abs. 2 und Abs. 3 BGB).

*§ 254 BGB: Mitverschulden*

(1) *Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.*

(2) <sup>1</sup>Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

<sup>2</sup>...

§ 840 BGB: Haftung mehrerer

(1) ...

(2) Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 831, 832 zum Ersatz des von einem anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der andere allein, im Falle des § 829 der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet.

(3) Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 833 bis 838 zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Dritte allein verpflichtet.

Damit im Innenverhältnis kein Gesamtschuldner mehr aufzubringen hat, als er aufbringen soll, gewährt das Gesetz **zwei Ausgleichsansprüche** gegen die übrigen Gesamtschuldner:

- Der **originäre Gesamtschuldausgleich** nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB entsteht bereits mit Begründung des Schuldverhältnisses und gewährt einen Anspruch auf Befreiung. Kann dabei der von einem Gesamtschuldner zu tragende Betrag nicht erlangt werden, ist der Ausfall von den Übrigen zu tragen, § 426 Abs. 1 S. 2 BGB.
- Demgegenüber können beim **derivativen Gesamtschuldausgleich** nach § 426 Abs. 2 S. 1 BGB Regressansprüche gegen die übrigen Gesamtschuldner erst nach der Befriedigung des Gläubigers geltend gemacht werden.

#### **Beispiele:**

(1) Schulden X, Y und Z dem Gläubiger G gesamtschuldnerisch 300,- €, kann X von Y und Z jeweils Befreiung gegenüber G in Höhe von 100,- € verlangen, noch bevor dieser gegen ihn vorgeht (ist Y zahlungsunfähig, kann X von Z Befreiung in Höhe von 150,- € verlangen).

(2) Hat G den X in Höhe der 300,- € in Anspruch genommen, kann X auf Grund der damit auf ihn übergegangenen Gläubigerforderung (§§ 426 Abs. 2 S. 1, 412 BGB) von Y und Z jeweils, insgesamt aber nur einmal, Regress in Höhe von 200,- € verlangen (auch wenn dadurch ein sog. Rückgriffszirkel entsteht).

**4. Exkurs:** Der Gesamtschuldnerschaft entspricht auf der Gläubigerseite die Gesamtgläubigerschaft (§§ 428 bis 430 und 432 BGB).

#### **Beispiel:**

Gläubiger G<sub>1</sub> und G<sub>2</sub> können als Gesamtgläubiger von D zwei Zentner Kartoffeln verlangen. Leistet D beide Zentner an G<sub>1</sub>, wirkt dies auch gegenüber G<sub>2</sub> befreiend.